

# IRFE

Institution für reelle Familien Existenz

## Grundsätze der Prävention und des Bindungsmodells

Der Auftrag an eine Kindes- und Erwachsenen Schutz-Behörde im demokratischen Rechtsstaat  
gemäss Art. 6 BV

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zusammenfassung	2
1.1 Ausgangslage	2
1.2 Historische Entwicklung	4
1.3 Fehlerhafte Organisation	5
2. Andauernde Kritik	6
2.1 Kritik vom Parlament	6
2.2 Kritik von der UNO	8
3. Fazit	10
4. Aufgaben und Ziele	12
4.1 Verbesserung der Gesetzeslage	13
4.2 Eine neue Anlaufstelle für gefährdete Bürger	14
4.3 Prävention gegen Traumata	15
4.4 Das Wohl des Kindes	17
4.5 Initiativen	18
5. Finanzierung	19
5.1 Video, Internetpräsenz und Newsletter	21
5.2 Events	21
5.3 Geistiges Eigentum und Leistungen	22
6. Effizienz	23
7. Denkanstoss	23

Bewerbung:

Gabriel Morales  
Postfach 233  
4528 Zuchwil

[www.lagerraum13.com](http://www.lagerraum13.com)



KontaktSachbearbeiter:

Mobile: 076 545 21 85  
E-Mail: [info@irfe.ch](mailto:info@irfe.ch)  
Web: [www.irfe.ch](http://www.irfe.ch)

## 1. Zusammenfassung

Demokratische Fragen entstehen immer aus mindestens zwei verschiedenen Sichtweisen.

In der Folge steht ein persönlicher Entscheid zur Debatte. Die Menschen können sich einig sein oder Kompromisse finden und eine Partnerschaft bilden. Familien können als demokratisches Grund-Gebilde betrachtet werden. Eine Familie ist deshalb, logischer Weise, das Fundament der Gesellschaft. Der Nachwuchs garantiert das Fortbestehen unserer Existenz und ist von Natur aus ein Vorsorgesystem.

Aber heute sehen wir, wie die Staatsvertreter aus Profit-Streben Familien und ihre Lebensgrundlage zerstören, die Menschen täuschen und bevormunden. Wir wissen alle, dass Staaten von Diktatoren unterwandert werden können, die ihr Amt missbrauchen, um sich selbst zu bereichern und anderen zu schaden, Kriege zu führen und Andersdenkende aus zu löschen.

Dieses Statut zeigt auf, dass in der Schweiz Rechtsbrüche begangen werden. Internationale Verträge werden täglich gebrochen, die demokratischen Grundwerte hintergangen und Kritiker werden verfolgt – genau wie in anderen Ländern, von denen wir denken, dass sie weniger demokratisch und rechtsstaatlich sind.

Wir wollen sehen, ob die Verbrecher tatsächlich belangt werden können und wir möchten einen gangbaren Weg aufzeigen.

**„Die Grundlage der Demokratie ist die Volkssouveränität  
und nicht  
die Herrschaftsgewalt eines obrigkeitlichen Staates.  
Nicht der Bürger steht im Gehorsamsverhältnis zur Regierung,  
sondern die Regierung ist dem Bürger  
im Rahmen der Gesetze  
verantwortlich für ihr Handeln.  
Der Bürger hat das Recht und die Pflicht,  
die Regierung zur Ordnung zu rufen,  
wenn er glaubt, dass sie  
demokratische Rechte missachtet.“**

Gustav Heinemann, Bundespräsident 1969-1974

### 1.1 Ausgangslage

Als gemeines Recht, lateinisch *ius commune*, wird heute im deutschsprachigen Raum vor allem das römisch-kanonische Recht des Mittelalters, der Frühen Neuzeit und Neuzeit bezeichnet, wie es beginnend ab dem frühen 12. Jahrhundert europaweit gelehrt wurde. Die Rezeption des römischen Rechts durch die Glossatoren und Postglossatoren führte zu einer Grundlage für das sich modernisierende kontinentaleuropäische Zivilrecht.

Der Ausgangspunkt für den Rechtsstaat in der heutigen Form (2017) befindet sich ideologisch ca. im 19. Jahrhundert: in Österreich trat das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) 1812 in Kraft, in Deutschland 1900 und in der Schweiz 1912.

Die in Österreich auch heute noch geltende wichtigste Kodifikation des Zivilrechts ist damit das älteste gültige Gesetzbuch des deutschen Rechtskreises. Es heißt „allgemein“, weil es für alle Personen in seinem Geltungsbereich, im Gegensatz zum gemeinen Recht, einheitlich und verbindlich gilt.<sup>1</sup>

Es fanden enorme gesellschaftliche Umwälzungen statt, wegen der industriellen Revolution. Vormoderne Ökonomen und Gesetze befassten sich häufig mit den verschiedenen Formen von Besitz in einem Haus und den Möglichkeiten, diesen zu erwerben. Aus diesem Teilbereich heraus haben sich im Zuge der Abkehr von bäuerlicher Subsistenzwirtschaft und der Hinwendung zu den Erwerbsformen von Handwerk und Handel in der Neuzeit die modernen Wirtschafts- und Rechtswissenschaften entwickelt.

Um 1800 waren noch etwa 75% aller Arbeitskräfte in der Landwirtschaft tätig.<sup>2</sup> Die ständigen Neuerungen machten es möglich, auch die rasch zunehmende Stadtbevölkerung ausreichend mit Lebensmitteln zu versorgen. Insofern förderte die Agrarrevolution neben weiteren Faktoren wie der verbesserten medizinischen Versorgung auch das Bevölkerungswachstum, das im industriellen Zeitalter in der demographischen Revolution (Bevölkerungsexplosion) endete. So wuchs der Markt, obwohl die Masse der Bevölkerung weiter in bitterer Armut lebte.

Heute arbeiten nur noch 3.1% aller Arbeitskräfte in der Landwirtschaft; 75.7% arbeiten im Dienstleistungssektor - auch Tertiärsektor genannt.<sup>3</sup> Im Dienstleistungssektor werden fast 75% des schweizerischen Bruttoinlandprodukts erwirtschaftet. Der primäre und sekundäre Sektor - Landwirtschaft und Industrie - verlieren hingegen zunehmend an Bedeutung.

In der Schweiz arbeiten über 500'000 Personen im Gesundheits- und Sozialwesen. Die Branche floriert, ein Ende des Wachstums ist nicht abzusehen.

Doch die Arbeits- und Lebensbedingungen der Angestellten geraten zunehmend unter Druck.<sup>4</sup> Weil wir keine aktuellen Zahlen und Statistiken dazu gefunden haben, gehen wir davon aus, dass Kinderheime, KiTas, Familien-Gutachter, Beistände etc. (kurz: KESB-Industrie) in diesem Sektor an zu siedeln sind.

Dieser monopol-artige Entscheidungsbereich gehört heute dem Staat und wird von Juristen sowie Richtern „begleitet“ (kurz: Streit- und Scheidungs-Industrie).

---

<sup>1</sup> Wikipedia

<sup>2</sup> Helmut Rankl: Landvolk und frühmoderner Staat in Bayern 1400–1800. Kommission für Bayerische Landesgeschichte, 1999, ISBN 3-7696-9692-1, S. 8.

<sup>3</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/216757/umfrage/erwerbstaetige-nach-wirtschaftssektoren-in-der-schweiz/>

<sup>4</sup> [https://www.unia.ch/fileadmin/user\\_upload/Arbeitswelt-A-Z/Pflege-Betreuung/Pflege-Manifest-Gute-Pflege-2016.pdf](https://www.unia.ch/fileadmin/user_upload/Arbeitswelt-A-Z/Pflege-Betreuung/Pflege-Manifest-Gute-Pflege-2016.pdf)

## 1.2 Historische Entwicklung

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts vereinheitlichten die Kantone die öffentliche Armenpflege mittels Fürsorgegesetzen. Bedürftige waren sowohl auf private Wohltätigkeit als auch auf öffentliche Fürsorge seitens ihrer Bürgergemeinden angewiesen. Nur unverschuldete und zur Gemeinschaft gehörende Arme hatten einen Anspruch auf Unterstützung.

Eine neue Generation von Fürsorgeexperten, die sich 1905 in der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz zusammenschlossen, plädierte für eine Rationalisierung der Fürsorge nach ausländischen Vorbildern. Leitlinien bildeten dabei die Einzelfallhilfe, die Zentralisierung der Organisation, die Bürokratisierung der Verfahren und die Professionalisierung des Personals. Von Frauen selbst gegründete Soziale Schulen eröffneten Frauen aus der Mittelschicht das Berufsfeld der Fürsorgerin.

Die Schweiz sieht sich um 1900 mit steigenden Scheidungsraten konfrontiert, die weit über dem europäischen Durchschnitt liegen, und ganz Europa sieht sich konfrontiert mit feministischen Forderungen verschiedener politischer Provenienz nach einer Reform oder gar einer Revolution in der Ehe. Wurden vom Stadtberner Amtsgericht im untersuchten Zeitraum generell die allermeisten Ehen geschieden (97%), so zeigt sich darüber hinaus, dass die Mehrheit der Prozesse wegen des generellen und interpretationsoffenen Scheidungsgrundes der tiefen Zerrüttung entschieden wurde. In einem Ausmass, das durchaus nicht der Intention des Gesetzgebers entsprach, waren die Berner Amtsrichter bereit, Ehekrisen individualisiert wahrzunehmen und ihnen das in der Gesetzgebung statuierte staatliche Interesse an der Stabilität von Ehen nachzuordnen.

Bis ins 19. Jahrhundert galten Mutterschaft und Familie als natürliche Risiken, die keiner sozialstaatlichen Absicherung bedürfen. Dies änderte sich nach dem Ersten Weltkrieg, als die Mutterschaftsversicherung und Familienzulagen auf die politische Agenda gesetzt wurden. 1945 verankerte der Souverän beide Instrumente in der Bundesverfassung. Vor allem die Rechte des Ehemannes, unter dessen Vormundschaft sich Ehefrau und Kinder befanden, sollten dabei vor staatlichen Eingriffen geschützt werden.

Gleichzeitig bildeten die Geburt, Pflege und Erziehung von Kindern die Voraussetzung dafür, dass sich Gesellschaften über mehrere Generationen hinweg erhalten können.

Bereits früh drängten sich deshalb sozialstaatlich bedeutsame Fragen auf: Sind Gebären und Familie wirklich Privatsache oder soll die Gesellschaft als Ganzes zur Absicherung der finanziellen Risiken und Belastungen beitragen, die mit der Mutterschaft und der Gründung einer Familie verbunden sind? An welchen Familien- und Geschlechterverhältnissen soll sich der Staat im Falle sozialstaatlicher Massnahmen orientieren?<sup>5</sup>

Diverse halbstaatliche Stiftungen involvierten sich in die fürsorgerischen Tätigkeiten.

---

<sup>5</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Kindes-\\_und\\_Erwachsenenschutzbeh%C3%B6rde](https://de.wikipedia.org/wiki/Kindes-_und_Erwachsenenschutzbeh%C3%B6rde)

### 1.3 Fehlerhafte Organisation

Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse entstand 1926 als Projekt der halbstaatlichen schweizerischen Stiftung Pro Juventute. Sie wurde mit der Intention formuliert: «Wer die Vagantität erfolgreich bekämpfen will, muss versuchen, den Verband des fahrenden Volkes zu sprengen, er muss, so hart das klingen mag, die Familiengemeinschaft auseinanderreißen».

Die rechtliche Grundlage der Kindswegnahmen fand sich im Zivilgesetzbuch von 1912, welches bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern, dauernder Gefährdung oder ganz allgemein bei Verwahrlosung die Vormundschaftsbehörden legitimierte, den Eltern das Sorgerecht über ihre Kinder zu entziehen. Zwar sprach das Zivilgesetzbuch von einer Aufsicht über die Arbeit der Behörden, sie wurde aber kaum wahrgenommen.

In den 1970er Jahren machte eine kritische Öffentlichkeit gegen die Missstände im Heim- und Anstaltswesen mobil und bewirkte eine Verbesserung der Betreuungsbedingungen und Erziehungsmethoden. Im Jahr 1981 wurde beispielsweise das Instrument der administrativen Versorgungen abgeschafft und durch den fürsorgerischen Freiheitsentzug ersetzt. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention, die von der Schweiz 1974 ratifiziert wurde, war massgebend für die Abschaffung der rechtsstaatlich fragwürdigen Behördenkompetenzen.

Die Schweiz arbeitet gegenwärtig ein schwieriges Kapitel ihrer Sozialgeschichte auf. Es geht um das Schicksal von Kindern und Jugendlichen, die vor 1981 von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (FSZM) oder Fremdplatzierungen betroffen waren. Zu den Betroffenen zählen etwa Verdingkinder, Heimkinder, administrativ Versorgte (Personen, die im Rahmen administrativer Massnahmen in geschlossene Anstalten, zum Teil sogar in Strafanstalten eingewiesen worden sind), Personen, deren Reproduktionsrechte verletzt worden sind (unter Zwang oder ohne Zustimmung erfolgte Abtreibungen, Sterilisierungen, Kastrationen), Zwangsadoptierte, Fahrende, Opfer von medizinischen Experimenten etc.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist seit 2013 in Kraft. Nun liegen die ersten gesamtschweizerisch erhobenen Fallzahlen vor. Der Trend zeige angeblich auf, dass die Anzahl Schutzmassnahmen bei Erwachsenen und Kindern seit der Einführung der KESB proportional abnimmt. Das Massnahmensystem werde differenziert umgesetzt, und der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit (so viel wie nötig, so wenig wie möglich) werde – gemäss öffentlicher Berichte – Rechnung getragen. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES will die Verfahren der KESB weiter verbessern.

Die Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) umfasst Daten von 144 (von total 146) KESB und lässt erstmals gesamtschweizerische Tendaussagen zu. Dabei zeigt sich, dass die KESB nicht mehr Fälle produziert als die Vormundschaftsbehörden zuvor – aber auch nicht weniger.

Der Bundesrat wurde vom Parlament beauftragt, das seit dem 1. Januar 2013 geltende Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) zu überprüfen. In einem ersten Schritt sollen die organisatorische Umsetzung und Kennzahlen zu den Leistungen und Kosten aufgezeigt werden. Der externe Bericht bietet dafür eine notwendige Arbeitsgrundlage. In einem zweiten Schritt wird der Bundesrat all-fällige Schwachstellen des neuen Rechts identifizieren und mögliche Lösungen vorschlagen.<sup>6</sup>

## 2. Andauernde Kritik

Der erste Bericht zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bietet ausschliesslich eine Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten, aber Auswirkungen der Aktivitäten der KESB in Bezug auf einzelne Fälle oder Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Analysen.

Wir stellen mit Bedauern fest, dass die Analysen im ersten Bericht zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht leider nicht unsere Interessen abdecken und durch die Auftragnehmer nur teilweise Vergleiche gezogen werden konnten, weil die Qualität der von der KOKES/ KESB gelieferten Daten in vielen Bereichen ungenügend waren.

Aus der Öffentlichkeit ist oftmals zu hören, die Behörden agierten willkürlich und schädlich. Nicht selten, werden Erwachsene in Psychiatrien eingeliefert oder verhaftet, wenn Sie sich vehement gegen die Massnahmen der Staatsdiener aus sprechen oder Ungehorsam üben. Man könnte zum Schluss kommen, dass einzelne Behörden-Mitglieder der Meinung sind, Menschenrechte seien eine Geisteskrankheit (vergl. Art. 54 und 56 BV), Querulanten und Kritiker gehörten weggesperrt.

Die Diskriminierung der Kindsväter aufgrund des Geschlechts bis 2014 ist noch nicht aufgearbeitet, obwohl dies ein dringendes Anliegen der Öffentlichkeit ist.

Es scheint momentan unmöglich, die Demokratie und den Rechtsstaat jetzt in Anspruch nehmen zu können.

### 2.1 Kritik vom Parlament

Der Auftrag wurde durch das Bundesamt für Justiz (BJ) an den externen Auftragnehmer „Interface - Politikstudien Forschung Beratung“ mit Sitz in Luzern vergeben. Die Empfehlungen sind - gemäss Interface - mit Vorsicht zu geniessen und es sind vertiefte Untersuchungen nötig! Wir wollen nachstehend Problematiken stichwortartig, mit Angabe der Seitenzahl im Bericht, festhalten.

- Für die Wahl des Modells spielen „politische Gründe“ eine wichtige Rolle (Seite 6)
- Das Chaos ist gewollt, man soll Experimente betreiben können, da kein Modell vorgeschrieben wurde (S. 8)

---

<sup>6</sup> <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2016/2016-05-04.html>

- Es kommt oft zur Situation, dass die Verfügung der Massnahme nicht durch die gleiche Einheit erfolgt wie die Finanzierung der Massnahme. **Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz als ein wichtiges Prinzip der Aufgabenteilung im föderalen System wird damit nicht eingehalten** (S. 10)
- Im Rahmen einer staatlichen Aufgabe soll sich der Kreis der Nutzniesser mit demjenigen der Kosten- und Entscheidungsträger decken (S. 11)
- Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen verursachen die höchsten Kosten (S. 12)
- Konfliktpotenzial dort vorhanden, wo fiskalische Äquivalenz nicht gegeben ist, also Entscheider und Finanzierer nicht deckungsgleich sind (S. 13)
- Der grösste Teil des Personals in den Spruchkörpern (über 700 Personen) sind hauptsächlich Juristen. Unterstützende Dienste: 1'210 Personen; 7'900 Berufsbeistände; über 28'000 private Mandatsträger, die Aufgaben für KESB übernehmen (Seite 14) ► **es sind über 37'810 Personen von dieser Industrie direkt abhängig! Je mehr Konflikte, desto mehr Geld fliesst.**
- 54.7% der Behördenmitglieder sehen sich überlastet; die Personal-ausstattung sei unzureichend; besonders bei Gerichtsmodell und kantonal organisiert (S. 15)
- **Man bemüht sich, alte Massnahmen in das neue Recht zu überführen!** Die Hartnäckigkeit und Erfahrung der Mitarbeiter ist gross (S. 16)
- **Gute Unterstützung der Mitarbeiter durch externe Partner, insbesondere Sozialdienste und Gemeinden;** man will mehr Personal und die Kommunikation stärken; Analysen der KOKES unbrauchbar! (S. 17) ► Propaganda!
- Die Behörden sehen sich selbst als Opfer; kein Muster bei Gefährdungen erkennbar (S. 18)
- Keine Studie möglich, weil keine Informationen geliefert werden! **Keine Behörde kann zuverlässige Daten liefern! Fallzahlen können nicht quantifiziert werden!** (S. 19)
- **Auch nach Nachfragen war es den Verantwortlichen nicht möglich, Kosten für Massnahmen der KESB zu benennen** (S. 23) ► Effizienz und Auswirkung lassen sich nicht prüfen!
- Im 2014 mindestens CHF 28'760'000 an Gebühren eingenommen. Pro Behörde CHF 285'000; **steigende pro Kopf Einnahmen;** mehr Einnahmen mit Berufsbeistand! (S. 24)
- Ungleichbehandlung der Zielgruppen anstatt Vereinheitlichung (S. 25)
- Unabhängigkeit vs. Informationsfluss; Best Practice zu untersuchen (S. 27)
- 60% der Behörden geben an, dass sich Zusammensetzung der Mitglieder wechselt (S. 39)

- **Die Kritik durch Medien, Öffentlichkeit, Politik erschwert angeblich die Arbeit der Behörden; das neue Recht wird als störend empfunden (S. 51)!**
- In der kleinen Schweiz können keine korrekten Daten geliefert werden; unzuverlässig; keine brauchbare Statistik! (S. 53)
- Aufhebung der Obhut ohne Einverständnis der Eltern in 0.66 ‰ der Fälle (S. 58) ► **Umfrage bei Eltern nötig!**
- **Unabhängigkeit fragwürdig!** (S. 64)
- Allein bei KESB Innerschwyz Nettokosten 2014 CHF 3'614'986 (S. 67)
- Zum Teil als Sozialhilfe verrechnet (Wohlfahrt); Heim CHF 500-600 pro Tag; Pflegefamilie CHF 200-250 pro Tag; Familienbegleitung CHF 120 pro Stunde (S. 68)

Die Vormundschaftsbehörden gingen aus der Aktivität von angeblich wohl-tätigen Vereinen hervor und gewannen stetig an Macht im Staat.

Ihre Auswirkungen sind bis heute unerforscht und wenig kann man ihnen bis heute nachweisen. Erst die Verdingkinder-Affäre brachte etwas Licht ins Dunkel und wir hoffen, dass die UEK Empfehlungen unterbreiten darf.

Die Mitarbeiter der Vormundschaftsbehörden wurden nie juristisch belangt und gleiteten direkt in die Tätigkeit der KESB über, wo sie nun versuchen, die alten Vorgehensweisen (Menschenrechtsverletzungen) in das neue Recht zu über-führen. Über die Jahre wurde eine Abhängigkeit bei vielen Berufsgruppen geschaffen: Anwälte, Sozialpädagogen, Mediziner, Richter und Behörden-mitglieder. Sie werden ohne Kenntnis und Mitspracherechte des Souveräns rekrutiert und instruiert. Sie geniessen hohen Rückhalt bei staatlichen Instanzen.

Eine hohe Zahl der Beschäftigten dieser Industrie fühlt sich belästigt und sieht sich als Opfer medialer Kampagnen, weil sie ihr Berufsfeld gefährdet sieht. Ihr Vermögen erwirtschaftet sie grossenteils durch Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Kindsmissbrauch und Erniedrigung von Elternteilen. Betroffene von Massnahmen und Verleumdung durch die KESB, werden von der Be-völkerung nicht ernst genommen. **Transparenz ist von den Behörden nicht erwünscht und wird auch von der Bevölkerung noch nicht gefordert.**

## 2.2 Kritik von der UNO<sup>7</sup>

Am 21. und 22. Januar 2015 hat der UNO-Kinderrechtsausschuss anlässlich seiner 68. Session den kombinierten zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK) behandelt.

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass

- **es keine zentrale, unabhängige Institution zur Überwachung der Umsetzung der Konvention gibt, welche über die Kompetenzen**

<sup>7</sup> [www.humanrights.ch/upload/pdf/150611\\_CRC\\_Concluding\\_Observations\\_Switzerland\\_De.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/150611_CRC_Concluding_Observations_Switzerland_De.pdf)



**verfügt, Beschwerden zu Verletzungen von Kinderrechten auf allen Staatsebenen entgegenzunehmen und zu behandeln.** (S. 4)

- Kinder, Eltern und die breite Öffentlichkeit das Übereinkommen kaum kennen.
- **die angebotenen Schulungen zu den Kinderrechten für Fachkräfte, die mit oder für Kinder arbeiten, nicht systematisch und umfassend sind.** (S. 5)
- das Prinzip des «best interest» des Kindes nicht explizit in allen betroffenen Bundes- und Kantonsgesetzen verankert wurde und in den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie in Politik und Programmen, welche die Kinder betreffen, nicht systematisch angewendet wird, denn obschon das Wohl des Kindes ein Grundprinzip in der Rechtsordnung des Vertragsstaates ist, **stimmt der Begriff «Wohl des Kindes» und die in der Konvention verwendete Terminologie «best interest» nicht überein und sich somit hinsichtlich ihrer Bedeutung und Umsetzung unterscheiden.** (S. 6)
- in der Praxis die Achtung vor der Meinung des Kindes **nicht** in allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf Kinder haben, systematisch **sichergestellt wird und kantonale Unterschiede bei der Umsetzung dieses Prinzips bestehen.** Ausserdem ist der Ausschuss besorgt darüber, dass in diesem Bereich die Schulung der Berufsgruppen, die mit oder für Kinder arbeiten, unzureichend ist. (S. 7)
- die fehlende Reglementierung und die steigende Zahl der Babyklappen, welche ein anonymes Hinterlassen eines Kindes im Vertragsstaat ermöglichen, unter anderem gegen die Artikel 6 bis 9 und 19 der Konvention verstösst. (S. 8) ► **Mütter werden in der Schweiz dazu ermuntert, ihre Babys zu „spenden“!**
- es weder eine nationale Kinderschutzstrategie noch eine Koordination zwischen den verschiedenen kantonalen Programmen gibt, welche Daten und Studien zu Kindern ermöglichen würde, die unter Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung, sexueller Gewalt oder häuslicher Gewalt leiden. (S. 9) ► **man lernt zu wenig aus der Geschichte (Verdingkinder, Zwangsmassnahmen, Diskriminierung etc.)!**
- Angebot an verschiedenen Unterstützungsformen für Familien ungenügend ist. (S. 10)
- keine repräsentativen Daten und Informationen zur Situation von Kindern in Pflegefamilien oder Heimen vorhanden sind. (S. 11)
- Daten zur Anzahl und zur Situation von Kindern inhaftierter Eltern fehlen. Ferner ist nicht bekannt, ob die Beziehung eines Kindes zum inhaftierten Elternteil genügend unterstützt wird. (S. 12) ► **Potential für Verurteilungen und Psychiatrisierung von Elternteilen ist zu untersuchen und zu beobachten!**
- Kinder mit Behinderung in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht werden und ihnen willkürlich das Recht abgesprochen wird, von ihren Eltern besucht zu werden. Ausserdem ist man besorgt über das Fehlen von Informationen zu getroffenen Massnahmen, welche verhindern sollen, dass diese Situation eintritt. (S. 13)

- **Druck auf Kinder und Eltern ausgeübt wird, einer Behandlung mit psychotropen Substanzen zu zustimmen.** (S. 15)
- **die Menschenrechte nicht in allen Kantonen integraler Teil der Schulbildung sind.** (S. 16)
- die Rekrutierung von Kindern durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt wird.
- Kindern nicht immer ein kostenloser Rechtsbeistand gewährt wird. (S. 18)

Der Ausschuss ist weiterhin besorgt über

- **die Häufigkeit der Diagnose Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS) oder Aufmerksamkeitsdefizit-Störung (ADS) und die damit zusammenhängende Verschreibung von psychotropen Substanzen,** insbesondere von Methylphenidaten bei Kindern,  **trotz zunehmender Hinweise auf schädigende Folgen dieser Medikamente.**
- **Berichte, wonach mit dem Schulverweis des Kindes gedroht wird, wenn Eltern der Behandlung ihrer Kinder mit psychotropen Substanzen nicht zustimmen.**
- **die hohe Anzahl Suizide bei Jugendlichen.**

Einige wichtige Empfehlungen von der UNO, die wir hier herausstreichen möchten:

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dass er, unter Einbezug der Kinder und der Zivilgesellschaft, eine nationale Kinderrechtspolitik und -strategie entwickelt und umsetzt, welche den Grundsätzen und Bestimmungen der Konvention in umfassender Art und Weise gerecht wird und folglich einen Rahmen für kantonale Vorhaben und Strategien bieten kann. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluation dieser umfassenden Kinderrechtspolitik und -strategie sowie der damit verbundenen kantonalen Vorhaben und Strategien zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zur Umsetzung der Konvention und der umfassenden Kinderrechtspolitik und -strategie eine Koordinationsstelle einzusetzen. Diese soll sowohl über die nötigen Fähigkeiten und Befugnisse als auch über die personellen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen, um wirksam Aktivitäten im Bereich der Kinderrechte auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu koordinieren und dadurch landesweit dieselben Schutzgarantien zu erreichen.

Ausserdem empfiehlt der Ausschuss, zivilgesellschaftliche Organisationen und Kinder einzuladen, an dieser Koordinationsstelle teilzuhaben.

### 3. Fazit

Der Bund muss die Umsetzung der Menschen- und Kinderrechtskonventionen auf kantonaler Ebene besser kontrollieren.

In der Schweiz existiert die Misshandlung von Kindern und Erwachsenen durch Behördenmitglieder weiterhin. Es gibt immer wieder Berichte über empathielose und sadistische Individuen, die als Staatsdiener tätig sind.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden der Schweiz verfügen bis heute über keinerlei wissenschaftlich erarbeitete Belege betreffend Auswirkungen ihrer (züchtigenden Zwangs-) Massnahmen. Dies wurde im E-Mail vom 19. Juni 2017 von Prof. Diana Wider, lic. iur., dipl. SA, Generalsekretariat KOKES, an den Verein IRFE bestätigt.

Die heutigen Massnahmen basieren auf der historischen Grundlage der Eugenik und „Rassenhygiene“. Tausende werden heute als minderwertig eingestuft, „entsorgt“, eingesperrt und mittels Zwangsmedikation schwer psychisch und physisch geschädigt. Dazu genügen weiterhin pauschale Diagnosen wie "Schizophrenie" oder "Paranoia", Unfähigkeit, symbiotische Beziehung, Loyalitätskonflikte etc. Die als "hyperaktiv" Eingestuft werden mit erpresserischen Alternativen (Nötigung) dazu gebracht, in die Operationen und Experimente einzuwilligen.

Den Angestellten der kantonalen Behörden stehen zur Ausschaltung "inferiorer" Bürger, politische Gegner der fehlbaren Staatsdiener – diese nennen sich selber „Windmühlen“ oder „der Staat“ – weiterhin zu viele Möglichkeiten und Schlupflöcher offen. Die Beschwerdestellen sind oftmals Laien in medizinischen und pädiatrischen Aspekten und werden in die Irre geführt oder profitieren finanziell mit, an den Vergehen, sind erpressbar oder befinden sich im Interessenkonflikt. Die einzelnen betroffenen Menschen stehen indes alleine da und können sich weder durch die Polizei, Staatsanwaltschaft noch den Bund Hilfe besorgen, weil den fehlbaren Behörden-Mitarbeitern voller Rückhalt gewährt wird. Die Verabreichung von Psychopharmaka dient dem Zweck, die Bürger zu unterdrücken und Widerrede zu vernichten.

Die Betroffenen zeigen in entsprechenden Tests eine schlechtere Orientierung, Defizite bei verbalen Aufgaben, nachlassende Aufmerksamkeit und ein geringeres Abstraktionsvermögen. Erst vor kurzem haben die Finnen die Erkenntnisse aus der amerikanischen Iowa-Studie in einer Langzeitbeobachtung von neun Jahren bestätigt und zudem zeigen können, dass es einen Dosiseffekt gibt: Je höher die verabreichte Menge an Antipsychotika, desto gravierender die kognitiven Einbussen.<sup>8</sup>

„Eine aktuelle Studie ermittelt für 6 von 7 ausgewählten Bundesstaaten der USA für die Jahre 1997-2000 eine um 25-32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden“, Dr. Volkmar Aderhold, Mortalität durch Neuroleptika, in Soziale Psychiatrie 4/ 2007, cf. auch Peter R. Breggin, Giftige Psychiatrie, 1996, Prof. Peter C. Gøtzsche, Tödliche Psychopharmaka und organisiertes Leugnen, 2016 und v.a.m.. Die den KESB-Betroffenen aufgezwungenen Substanzen verletzen angesichts der Lebensbedrohlichkeit und Verkürzung der Lebenserwartung das Menschenrecht auf Leben und stellen zudem Folter dar.

---

<sup>8</sup> „Schizophrenia Research“, Bd. 158, S. 134. <http://www.faz.net/aktuell/wissen/medizin-ernaehrung/neuroleptika-wenn-psychopillen-das-gehirn-schrumpfen-lassen-13379742.html>

Psychopharmaka sind die häufigste Todesursache nach Herzinsuffizienz und Krebs.<sup>9</sup>

Man kann als Bürger der Schweiz von blossem Auge feststellen, wie die Kosten für die Verwaltung der Staats-Organen sowie Krankenkassen-Beiträge steigen und die Geburtenrate nur durch Einwanderer gestützt wird, die eine Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV) aufrecht erhalten.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gefährden die Bevölkerung der Schweiz und reduzieren den Bestand an gesundem Nachwuchs.

#### 4. Aufgaben und Ziele

Mit dem kulturellen Wertewandel (neue Vielfalt der Lebensentwürfe, partnerschaftliches Rollenverständnis, Wunsch nach mehr Zeitsouveränität und Work-Life-Balance) gehen auch neue Erwartungen an den Staat einher.

Für gesellschaftlich erwünschte Aufgaben über den Lebensverlauf (Kindererziehung, Betreuung der Eltern, Weiterbildung, soziales Engagement) erwarten die Bürgerinnen und Bürger Unterstützung, sei es in Form von Geld, Zeit, Dienst- oder Sachleistungen.

Wenn heute von einer vierten industriellen Revolution gesprochen wird, dann wirkt dies oft so, als würden die neuen technischen Möglichkeiten und Trends, quasi naturgegeben, unser Leben und unsere Arbeitswelt nach ihren Vorgaben umwälzen. Dies ist jedoch mitnichten so. Die Technik schafft nur neue Möglichkeiten. Was wir tatsächlich wahr werden lassen von dem, was möglich ist, um unsere Lebens- und Arbeitswelt zu gestalten, liegt weiterhin in unseren Händen – hier liegt der gesellschaftliche und politische Gestaltungsauftrag!<sup>10</sup>

Unser Ziel ist also, eine nachhaltige Gemeinschaft zu entwerfen und zu gründen, um grundlegende Bedürfnisse der Bevölkerung abzudecken, anstatt die zwanghaften Bedingungen der heutigen Finanzpolitik zu erfüllen.

Die „Zero Marginal Cost Society“ in Anlehnung an Jeremy Rifkin beschreibt, wie das oberste Ziel der heutigen Wirtschaft angestrebt wird, Arbeitskräfte zu entlassen und ohne (Lohn-)Kosten möglichst hohe Gewinne zu erzielen.

*"Arbeite! Aber nicht wie ein unglücklicher  
oder wie einer, der bewundert oder bemitleidet werden will.  
Arbeite oder ruhe, wie es das Beste für die Gemeinschaft ist."*

Mark Aurel, Selbstbetrachtungen IX, 12; zit.n. Weinkauf

#### 4.1 Verbesserung der Gesetzeslage

Jeder Anspruch auf Gerechtigkeit unterliegt dem Grundsatz der Öffentlichkeit. Gerichtsverhandlungen sind deshalb im Prinzip öffentlich. Tatsächlich stehen aber die Bürger in der Regel allein vor ihrem Richter, der dann tun und lassen

---

<sup>9</sup> Forced admission and forced treatment in psychiatry causes more harm than good, by Peter C. Gøtzsche, Professor, MD, DrMedSci, MSc

<sup>10</sup> [www.arbeitenviernull.de](http://www.arbeitenviernull.de)

kann, was ihm gefällt. Die Richter wissen, dass ihre übergeordneten Instanzen ihre Urteile mit Kopieren/ Einfügen bestätigen. Dies muss sich ändern.

Die Justizopfer müssen lernen, solidarisch aufzutreten, und sich als Prozessbeobachter mobilisieren lassen. Wer mitmacht, gewinnt, denn wenn sie an den Prozessen von Leidensgenossen teilnehmen, werden dieselben ihnen Gleiches mit Gleichem vergelten.

Das Ziel ist es, dass wir, die Bürger, bei wichtigen Prozessen als Beobachter so massiv antreten und die Richter wie lokale, ad hoc zusammengestellte Bürgerjürys, dazu bringen, korrekt zu arbeiten.<sup>11</sup>

Via Umfragen und Beobachtungen kann man die Probleme genau definieren. Daraus lassen sich Sammelklagen (als Verband), Qualitätskontrollen und Initiativen herleiten.

Wir setzen uns zum Ziel, die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie öffentlich zu diskutieren und die politische Partizipation zu maximieren.

#### 4.2 Eine neue Anlaufstelle für gefährdete Bürger

Der Eingriff in die persönliche Freiheit braucht eine gesetzliche Grundlage (Art. 36 BV). Die kantonalen Bestimmungen im EG ZGB stellen keine gerichtliche Grundlage für eine Zwangsbehandlung bzw. Zwangsmedikation dar.

Zwangsbehandlung gilt in erster Linie der Fall, in dem einem Betroffenen gegen seinen Willen unter Anwendung physischer Gewalt Medikamente verabreicht werden. Von einer Zwangsbehandlung ist ferner auszugehen, wenn der Patient unter dem Druck bevorstehenden unmittelbaren Zwangs in die ärztliche Behandlung einwilligt (Urteil 5P.366/2002 vom 26. November 2002 E. 4) oder nach einer tatsächlich vorgenommenen zwangsweisen Verabreichung von Medikamenten diese im weiteren Verlauf des Aufenthalts «ohne Druck» bzw. «freiwillig» einnimmt (Urteil 5A\_353/2012 vom 19. Juni 2012 E. 3.4.1).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt die medikamentöse Zwangsbehandlung einen schweren Eingriff in die körperliche und geistige Integrität, mithin eine Verletzung von Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) und Art. 8 Ziff. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) dar und betrifft die menschliche Würde (Art. 7 BV) zentral (BGE 127 I 6 E. 5 S. 10; 130 I 16 E. 3 S. 18). Weil es sich auch bei ambulanter Zwangsbehandlung und anderer Zwangsmassnahmen um einen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit handelt, muss das kantonale Recht den dafür notwendigen Anforderungen genügen.

Ein solcher Eingriff setzt eine gesetzliche Grundlage voraus, er muss durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt werden und überdies verhältnismässig sein. In jedem Fall bedarf es für die Zulässigkeit einer Zwangsbehandlung aber einer klaren gesetzlichen Grundlage im Sinne des Gebotes der hinreichenden Normbestimmtheit (vgl.

---

<sup>11</sup> [www.trial-watch.com/de](http://www.trial-watch.com/de)

Thomas Geiser/ Mario Etzensberger in: Thomas Geiser/ Ruth E. Reusser [Hrsg.]: Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, Art. 437 ZGB N 11). Art. 437 Abs. 2 ZGB, § 126 Abs. 2 EG ZGB. Art. 437 Abs. 2 ZGB i.V.m. § 126 Abs. 2 EG ZGB, wonach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Weisung einer ambulanten ärztlichen Behandlung anordnen kann, stellt keine klare gesetzliche Grundlage für eine Zwangsbehandlung resp. -medikation dar. (Verwaltungsgericht, Urteil vom 10. Juni 2015, VWBES.2015.154).

Die Einschätzung, wann jemand sicherheitsrelevant beeinträchtigt ist oder nicht, bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Risikopotenzial der betroffenen Tätigkeit. Dieser Spielraum, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als Wissenschaft für sich. Es gibt keine Grenzwerte, an denen sich die KESB orientieren könnte. Die Massnahmen sind unverhältnismässig und nicht zweckorientiert (körperliche und geistige Unversehrtheit, Art. 10 BV).

Die präventive und systematisch einseitige Erhebung sind nicht gerechtfertigt und insbesondere nicht durch ein konkretes Sicherheitsinteresse überwogen. Alle Eingriffe durch die KESB in die Persönlichkeit der Kinder und Erwachsenen sind zu unterlassen.

In Form einer halbstaatlichen „Sicherheits-Firma“ könnte man interkantonale Anlaufstellen bilden. Art. 5 Abs. 1 BV – Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns: Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Art. 7 Ziff. 1 EMRK - Keine Strafe ohne Gesetz: Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung... nicht strafbar war.

**Es ist somit angezeigt, dass im ganzen Kanton regionale Sozialzentren (Kompetenzzentren für Familien, Kindes- und Erwachsenenschutz) geschaffen werden.** Der Aufgabenbereich von Sozialzentren ist dabei wesentlich weiter als derjenige der heutigen KESB, da es auch um soziale Massnahmen und ganz allgemein um den Vollzug von Massnahmen geht. Die konkrete Organisation ist schliesslich eine Frage des kantonalen Rechts.

Die Sozialzentren sind in der Regel die erste Anlaufstelle für Gefährdungsmeldungen. Diese klären den Sachverhalt vorläufig ab, berichten dem Einzelgericht, wenn der Fall vertiefter abgeklärt werden soll und stellen dem Einzelgericht Antrag, wenn Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen erforderlich sind.

Es ist notwendig, dass die Sozialzentren gewisse Entscheidkompetenzen haben, um zum Beispiel bei zeitlicher Dringlichkeit Schutzmassnahmen erlassen zu können. Diese müssen jedoch in der Folge vom Einzelgericht genehmigt werden. Anzumerken ist schliesslich, dass für die Überwachung der Berufsbeistandschaften das Einzelgericht zuständig ist, indem dieses zum Beispiel die Berichte der Beistandspersonen genehmigt.

Im Strafverfahren führt zum Beispiel die Staatsanwaltschaft die Untersuchung, jedoch delegiert sie gewisse Aufgaben an die Polizei (Ermittlungsauftrag). Die Polizei ist in der Regel zudem die erste Anlaufstelle und führt in eigener Regie erste Ermittlungen durch. Eine solche Zweiteilung ist auch in Kindes- und

Erwachsenenschutzfällen angezeigt. Umfangreichere Sachverhaltsabklärungen werden jedoch durch Fachpersonen oder durch Fachbehörden vorgenommen.<sup>12</sup>

Dieser Teil der Ökonomiken beinhaltet zum einen häufig medizinische Überlegungen zu Fragen der Zeugung sowie zur Ernährung und Behandlung von Kindern (z.B. Stillen, Wickeln). Zum anderen wird diese Personengemeinschaft unter dem Aspekt von Erziehung und berufs- oder standesbezogener Ausbildung behandelt.

Die KESB in der heutigen Form kann umstrukturiert werden: getrennte Bereiche in Pädiatrie, Psychologie und Senioren. Die Entscheidungskompetenz im Kindes- und Erwachsenenschutz kommt einzig dem Einzelgericht zu.

Die Aufgabe unserer Anlaufstellen wird hauptsächlich die Schlichtung sein. Eine Streit-Industrie wird damit im Keim erstickt und die Windmühlen ruhen.

Experten im Bereich positives Recht, Naturrecht und Vernunftrecht werden vollzeitbeschäftigt.

#### 4.3 Prävention gegen Traumata

Ein Elternteil kann dem anderen das Leben zur Hölle machen, weil die KESB es zulässt, dass ein wehrloses Kind entfremdet wird (WHO ICD-10 T74.3 psychischer Missbrauch, vermischte Formen).

Von der KESB wird bis heute, im Normalfall, keine Schlichtung angestrebt. Sie suchen nur Gründe für Massnahmen, die ihren Agenturen finanzielle Erträge einfahren. Wenn man Gleichberechtigung will, dann muss man das gemeinsame Sorgerecht akzeptieren und ebenso die Doppelresidenz des Kindes. Die Eltern sind ja nicht gezwungen zusammen zu bleiben. Das Kind hat aber trotzdem Anspruch auf beide Eltern (Art. 8 BV).

Die Instrumentalisierung von Behörden und/ oder Gerichten durch den alleine berechtigten Elternteil involviert Sozialarbeiter, Gerichtssachverständige, Richter, Anwälte, Psychotherapeuten und Lehrer mittels Täuschungen und einer Opferrolle.

Bei fehlender Fachkompetenz kommt es zum „unbegreiflichen Mitagieren“ der Verantwortlichen mit dem entfremdenden Elternteil. Die Behörden und/ oder Gerichte übernehmen damit (unbewusst) den Missbrauch des Kindes.

Missbrauch zählt zu den schmerzlichsten Erfahrungen, die einem Menschen zustoßen können. Viele Menschen denken dabei sofort an sexuellen Missbrauch, im weiteren Sinne auch an körperlichen – doch die wenigsten denken an psychische Gewalt.

Die Symptomatik des psychotraumatisierten Kindes weist präzise auf den Entfremdungsprozess hin: (1) das Kind äussert (plötzlich, angeblich) eine nicht begründbare Ablehnung des anderen Elternteils, (2) es zeigt das unabhängige

---

<sup>12</sup> Dr. iur. Bernhard Maag „Weg mit der KESB, aber richtig!“ 16/02/2018, <http://www.caselaw.ch/?p=1559#more-1559>

Denkerphänomen, wobei das Kind meist die Interessen des Entfremders als eigene Meinung wiedergibt: „ich will nicht zu Papa!“ und/ oder (3) ergreift reflexiv Partei für die Entfremderin, bei dem es leben muss, um nur einige der acht signifikanten Symptome zu nennen.<sup>13</sup>

Durch Kontaktverbot wird das Trauma verstärkt. Das Kind wird gezwungen eine falsche Realität anzunehmen, um die Beziehung zum betreuenden Elternteil nicht aufs Spiel zu setzen (Loyalitätskonflikt). Bewusstseinspaltungen entstehen. Komorbiditäten: der Entfremdungsprozess ist begleitet von Angst, Spaltungen, später von Vermeidung (Züchtigungsmassnahmen der Entfremder, die von KESB teilweise empfohlen und durchgesetzt werden).

Die Symptomatik der betroffenen Kinder findet sich in der Internationalen Klassifikation (ICD-10) der WHO, betrifft fallbezogen Angst- und Panikstörungen (F41), dissoziative Störungen (F44), Entwicklungsstörungen (F8), Verhaltens- und emotionale Störungen des Kindesalters (F9), induzierte wahnhaftige Störung (F24) welche Symptomatik zu sofortigen Handeln veranlassen muss.

Damit ergeben sich verheerende Folgen für Individuum und Gesellschaft (EGLE 2011, siehe Entschliessungsantrag beim Justizausschuss des Parlamentes 12/2011): U. T. EGGLE geht auf die Folgen einer schweren Kindheit ein. Er hält fest, dass sowohl epidemiologische Studien an 17.000 Patienten als auch die neurobiologische Forschung zeigen, dass Kindheitsbelastungsfaktoren wie körperliche und emotionale Misshandlung (verbale Beschimpfungen und Entwertungen, physische und emotionale Vernachlässigung) die Vulnerabilität für zahlreiche Störungen lebenslang erhöhen.

Fortgesetzte Entfremdung ohne Eingreifen der Verantwortlichen führt zu anhaltenden Erniedrigungen und menschenunwürdigen Situationen von Kind und Vater (EMRK Art. 3) mit unausweichlichen Schäden für die Gesundheit beider Betroffener. Die Behauptungen der KESB zur Sachlage sind oftmals weder wissenschaftlich noch juristisch haltbar (Irreführung der Rechtspflege, Art. 304 StGB).

Die therapeutische Notwendigkeit ist von einer medizinischen Fachperson aufgrund der anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft nachzuweisen.

Sämtliche Experten verlangen die sofortige Wiederherstellung eines angemessenen Kontaktes zum anderen Elternteil, in schweren Fällen wird ein Sorgerechtswechsel empfohlen. Sollte der entfremdende Elternteil eine Kooperation verweigern, müssen die notwendigen Massnahmen vom Gericht durchgesetzt werden.

Um die Gesundheit des Kindes sicher zu stellen, muss unsere Organisation Informationen weit verbreiten und medizinisches Fachpersonal zur Verfügung stellen, welches rasch und kompetent eingreift, bevor überhaupt die Streit-Industrie beschäftigt werden kann.

---

<sup>13</sup> Medium – Das Magazin für Ärztinnen und Ärzte in Salzburg, Ausgabe 11+12/2015



#### 4.4 Das Wohl des Kindes

Die kindsgerechte Vorgehensweise der Vertragspartner ist von den Vereinten Nationen im Dokument „UNHCR Guidelines on Determining the Best Interests of the Child“ bereits festgehalten<sup>14</sup>. Das Assessment, um das Kindeswohl zu evaluieren (BID), wird wie folgt umschrieben:

- Die Abklärung muss dokumentiert werden (S. 23). Dies schliesst, unserer Meinung nach, Audio und Video-Aufnahmen mit ein, damit alles nachvollzogen werden kann.
- Der Erfolg der in der Vergangenheit angewendeten Massnahmen muss nachgewiesen werden können (S. 24).
- **Das Entfernen des Kindes von den Eltern ist die schwerwiegendste Form der Kindeswohlsverletzung** (S. 38) – es muss verhindert werden.
- Die **Eltern müssen unterstützt werden** (S. 39). Damit ist auch der leibliche Vater gemeint und nicht nur die im Regelfall sorge- und obhutsberechtigte Mutter oder der neue Lebenspartner der Mutter.
- **Integrität und Qualität** bei den Behördenmitarbeitern ist die oberste Prämisse (S. 48).
- Die Befunde müssen den Fakten entsprechen und auf glaubwürdigen, verifizierten Informationen basiert sein (S. 57). Man weiss, dass die KESB wild spekuliert, prophezeit und schädigende Zwangsmassnahmen ergreift, ohne irgendwelche Angaben von Literatur und wissenschaftlichen Erkenntnissen (beachte: Laien-Richter). ► Wir wollen uns auf die Wissenschaft berufen.
- Das Kind muss alles verstehen können und man muss ermöglichen, dass das Kind seine Meinung zum Ausdruck bringen kann, die dann zu berücksichtigen ist (S. 59).
- Kinder sollen immer „nein“ sagen und die Aussage verweigern dürfen, sie sollen ihre Meinung ändern dürfen (change their mind) und Fehler machen dürfen (S. 61).
- Experten sollen hinzugezogen werden, um insbesondere Traumata zu untersuchen (S. 66). Das Kindeswohl sollte im Vordergrund stehen und nicht die allfällig überlastete, lügende und beleidigende Kindsmutter.
- **Die Langzeitfolgen sind zu berücksichtigen und sorgfältig ab zu wägen** (S. 67). Die per Gesetz bis 2014 vorgeschriebene Entfremdung vom leiblichen Vater, zum Beispiel, hat bis heute schwer traumatisierende Konsequenzen zur Folge.
- Die Meinung des Kindes kann durch diverse Faktoren verfälscht werden (S. 68) zBsp.: Nötigung, Induzierung eines Wahns etc. – dies gilt es zu verhindern.
- Das Recht auf Leben und Freiheit, Schutz vor Folter, anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind als internationale Verträge festgehalten und bilden die Grundlage der Interessen des Kindes (S. 69): „Articles 19, 34, 35, 36, 37 and 38 of the

<sup>14</sup> [www.unhcr.org/4566b16b2.pdf](http://www.unhcr.org/4566b16b2.pdf)

*CRC relate specifically to protecting the safety of children, including protection from physical and mental violence, abuse, neglect, sexual exploitation, harmful traditional practices, trafficking and abduction, child labour and protection from threats posed by armed conflict to children's lives, such as underage recruitment“.*

- **Die Bindung zwischen Kind und Eltern hat eine enorme Bedeutung für das Kindeswohl und muss gegen die staatlichen Eingriffe geschützt werden:** „Various international human rights instruments, including the 1948 Universal Declaration of Human Rights (Article 16) state that the family is the natural and fundamental social group unit and is entitled to protection from society and the State. Article 18 of the CRC requires the State to support parents and legal guardians in performing their child-rearing responsibilities, as laid down in Articles 3 (2), 7, 9, 10, 18 and 29 of the Convention“. Die Kontinuität ist wichtig für das Sicherheitsempfinden des Kindes (S. 71).
- Das Kind muss fortwährend über sämtliche ihn betreffenden Massnahmen bis ins letzte Detail informiert werden, um sein Verständnis zu erlangen, es muss sich gehört und respektiert fühlen (S. 77).

#### 4.5 Initiativen

Eine Gesetzesvorlage könnte wie folgt aussehen:

### **Strafgesetzbuch**

#### **Zweites Buch: Besondere Bestimmungen**

#### **Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**

Art. ? (127 bis 136)

#### **Gesetz 0**

Die politische, behördliche und gerichtliche oder sonstige Immunität wird bei folgenden Gesetzen aufgehoben.

#### **Gesetz I**

Entzug des Kindes

Der Elternteil oder Beistand, der in der Absicht, den anderen Elternteil oder beide Elternteile in ihrer Beziehung zum Kind zu schädigen, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, das leibliche Kind oder die leiblichen Kinder entzieht und willkürlich darüber verfügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### **Gesetz II**

Induzieren von wahnhaften Störungen bei Kindern

Wer einem Kind unter 16 Jahren Wahnvorstellungen induziert, welche die Gesundheit einer gesunden und engen emotionalen Bindung gefährden kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ausserdem: Gespräche bei Behörden und Gutachtern sind entscheidend für das menschliche Schicksal der Betroffenen.

Immer wieder muss man feststellen, dass die Behörden ein Lügengebilde (Fehlkonstrukt) aufbauen, um die Kinder zu entführen, mit ihnen Handel zu treiben, sie zu missbrauchen, finanzielle Ausbeutung (Knechtschaft) zu betreiben und Leute zu töten oder dahinvegetieren zu lassen. Alles unter allfälliger Beobachtung von (in die Irre geführten) Richtern.

Die Gespräche bei Behörden und Gutachtern müssten in Zukunft allesamt auf Ton- und Bild-Datenträger aufgezeichnet werden. Zweifelsohne wird dadurch die Kontrolle über die Kosten und Massnahmen verbessert.

Die KESB hat sich des Weiteren in den meisten Fällen äusserst schwer getan, die Anwälte zu bewilligen. Dies müsste stark vereinfacht werden und die Betroffenen müssten sich an eine neutrale Organisation wenden können, die Sofortmassnahmen ergreifen kann.

Hier könnten der Verein Fremdplatziert, seine Zeitzeugen und zahlreichen Erfahrungswerte eine Rolle spielen. In Zusammenarbeit mit der gut finanzierten KESCHA, die bei Kindsmissbrauch durch Behörden nicht sofort eingreift, Medien und Bund müsste man folgende Elemente zur Verfügung stellen:

- Lehrmittel für Eltern und Behörden
- Fachleute (medizinische Spezialisten)
- Entscheidungsträger (Juristen und Gerichte)

Ausgewählte Botschafter besorgen finanzielle Mittel, stehen in der Öffentlichkeit und besuchen Schulen, Psychiatrien sowie Kinder- und Seniorenheime, um den Opfern von Züchtigungsmassnahmen zu helfen und neue Fachkräfte aus zu bilden.

In Vorträgen und Events sowie Gesprächsrunden präsentieren wir neue Anregungen und politische Initiativen.

## 5. Finanzierung

Bei den Bürgern hat sich im Laufe der Geschichte durch den christlichen Einfluss und den ritterlichen Ethos des Mittelalters eine Aufwertung der Befehlsempfänger ergeben. Waren diese bei Aristoteles noch Sklaven, beseelter Besitz des Herrn, trat in mittelalterlicher Zeit das Element des freiwilligen „Dienstes“ stärker in den Vordergrund.

Die ökonomische Literatur war in der griechischen Antike eine weit verbreitete Gattung. Sie geht zurück auf die aristotelische Dreiteilung der Moralphilosophie in eine Lehre vom einzelnen Menschen, eine Lehre vom Hause und eine Lehre vom Staat (Politik). Neben Aristoteles befassten sich Philosophen aller großen Schulen mit ökonomischen Fragestellungen: der Sokratiker Xenophon, der Akademiker Xenokrates, der Kyniker Antisthenes, bis hin zu Epikureern, Stoikern und dem Neupythagoreer Bryson.

Neben der relativ schwachen Rezeption ökonomischen Gedankenguts durch römische Autoren und einigen Belegstellen in der Bibel (v. a. in den Paulusbriefen) war es vor allem die arabische Wissenschaft, die die ökonomische Tradition (gestützt auf die Ökonomik des Bryson) aufgegriffen und weitergeführt hat.

Über den arabischen Überlieferungsstrang wurden diese Gedanken in lateinischer Übersetzung (v. a. durch die bedeutenden Übersetzerschulen wie Toledo, Montpellier oder Palermo) der abendländischen Wissenschaft wieder zugänglich gemacht. Die bislang in Europa unbekanntes Schriften des Aristoteles sowie seiner arabischen Kommentatoren konnten in den Universitäten (in Bezug auf ökonomisches Denken v. a. an der Universität Paris) wieder rezipiert werden.

Neben diesem neuen Zugang zu altem Wissen spielten auch wirtschaftliche und soziale Veränderungen eine gewisse Rolle für den Aufschwung ökonomischen Schrifttums. Bevölkerungswachstum, zunehmende Arbeitsteilung und die Ausbreitung neuer Wirtschaftsformen führten zu einer größeren Notwendigkeit, das Verhalten und die Kompetenzen der Mitglieder eines Haushaltes zu regulieren.

Als erste dieser mittelalterlichen ökonomischen Schriften gilt das "Speculum doctrinale", der dritte Band des enzyklopädischen "Speculum maius" (1256) des Vinzenz von Beauvais. Um 1280 schrieb der Augustinereremit Aegidius Romanus seinen Fürstenspiegel "De regimine principum", der ebenfalls ökonomisch ausgerichtet ist. Die größte umfassendste dieser ökonomischen Schriften schließlich war die "Yconomica" (1348-52) des Regensburger Domherren Konrad von Megenberg, der darin die gesamte Gesellschaft in Kategorien des Hauses beschreibt

Vormoderne Ökonomiken befassten sich häufig in einem vierten Teil mit den verschiedenen Formen von Besitz in einem Haus und den Möglichkeiten, diesen zu erwerben. Aus diesem Teilbereich heraus haben sich im Zuge der Abkehr von bäuerlicher Subsistenzwirtschaft und der Hinwendung zu den Erwerbsformen von Handwerk und Handel in der Neuzeit die modernen Wirtschaftswissenschaften entwickelt.

Wirtschaftspolitik ist die Gesamtheit aller politischen, vor allem staatlichen Bestrebungen, Handlungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, den Ablauf des Wirtschaftsgeschehens in einem Gebiet oder Bereich zu ordnen, zu beeinflussen, zu gestalten oder unmittelbar festzulegen. Die Wissenschaft der Wirtschaftspolitik ist die Finanzwissenschaft.

Der Ökonomik stellte Aristoteles die Chrematistik als Wirtschaftskunst gegenüber. Hier geht es darum, Geld zu akkumulieren. Der Tausch wird hier nicht zur Bedarfsdeckung betrieben oder um der Autarkie des Hauses und des Staates willen, sondern um Reichtum anzuhäufen. Diese Art der Wirtschaftskunst kommt in seinem Sinne auch als Folge der Einführung des Geldes als Tauschmittel zum Tragen. Aristoteles gab ihr die Schuld daran, dass man häufig meine, Reichtum und Besitz seien unbegrenzt.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Wikipedia

Man kann hiermit feststellen, dass man von der eigenen Geburt ausgehend ein falsches Verständnis für die Selbständigkeit und Wirtschaft erlangt hat und dass man als eigentliche Arbeitssklaven für die Wirtschaftspolitik gedient hat.

Wir wollen, dass die Wirtschaft uns dient, anstatt umgekehrt. Viele ökologische Probleme liessen sich dadurch beheben.

Unser Schwerpunkt ist die Familie. In diesem Bereich decken wir alles ab. Insbesondere helfen wir jugendlichen Eltern, die sich benachteiligt oder sogar unterdrückt fühlen.

Senioren haben mit ihrer grossen Erfahrung eine sehr ruhige und besonnene Gangart. Wir zählen sie zu unserem festen Bestandteil im Verein. Zusammen können wir alles bewirken.

Es ist wichtig, dass jeder den eigenen Erfahrungsschatz in die Kompetenz-Zentren gut einbringen, weitergeben und fremde Erfahrungen nutzen kann. Wir erstellen online ein genaues Verzeichnis, welches wir gemeinsam nutzen.

Für die Form stehen eine Stiftung oder eine Genossenschaft zur Auswahl. Die Werbung und verbundene Arbeit lassen wir uns bezahlen und wir sammeln Spenden sowie Subventionen.

#### 5.1 Video, Internetpräsenz und Newsletter

Wir besuchen Firmen, Personen und Organisationen, um ihre Tätigkeiten oder Erlebnisse kennen zu lernen und halten alles fest.

Wir betreiben Webseiten, wo wir unsere Umfragen, Forschungsergebnisse und Neuigkeiten publizieren.

#### 5.2 Events

Unsere Anlässe finden im Rahmen von Schulungen, Reisen, Vorlesungen, Demonstrationen, kulturelle und politische Argumentationen, aber auch zu Unterhaltungszwecken statt.

Wir helfen Einzelfirmen dabei, ihre selbständige Arbeit zu erledigen, vermitteln Produkte und Informationen. Unsere Klienten sollen sich aus jeder Notlage manövrieren und möglichst erfolgreich weiterentwickeln können.

Um den Betroffenen eine gute und unentgeltliche Dienstleistung an zu bieten, sind wir auf Sponsorengelder angewiesen. Hierzu können Mitglieder eingesetzt werden, um entsprechende Geldgeber des Vereins zu bewerben. Mitglieder des Vereins IRFE pflegen regelmässige Auftritte in sozialen Medien und unterstützen dabei die Tätigkeiten unserer Partner. Wenn wir ein guter Werbeträger sind, dann profitieren die Mitglieder und die wirtschaftlich tätigen Partner, welche sich angeschlossen haben.

Die Partner agieren kostendeckend und führen eine saubere Buchhaltung.

### 5.3 Geistiges Eigentum und Leistungen

- Inventar der Zentren:
- Pläne und Designs, Systeme
  - Fähigkeiten und Wissen (Medizin, Handwerk etc.)
  - Juristisches Wissen (Copyright, Patente etc.)
  - Geographische und kulturelle Kenntnisse
  - Erfahrung in sonstigen Aktivitäten
  - Sonstiger Wissensschatz

Als Ökonomie 3.0 bezeichnen einige Autoren eine sich infolge der digitalen Revolution und Web 2.0 abzeichnende neue Ökonomie. Diese soll sich durch partizipative Entwicklungs- und dezentrale Produktionsstrukturen auszeichnen.

Die Kunden formulieren ihre Bedürfnisse im Internet und suchen u.a. mittels sozialen Netzwerken Gleichgesinnte und scharen rund um ihr Anliegen eine Menge potentieller Kunden. Wir nehmen dieses Bedürfnis auf und entwickeln das gewünschte Produkt.

Wir nutzen die bisherigen Produktionsstrukturen sowie den Erfahrungsschatz und begleiten Sie bei der Demokratisierung der Prozesse: Open Source und Transparenz als höchstes Ziel.

#### **Crowdfunding**

Um den Mitgliedern die bestmögliche Hilfe zu finanzieren, definieren wir die Sachlage und den Bedarf in einem Projekt, welches auf unserer eigenen Plattform beschrieben wird.

Auch diesbezüglich besteht ein separates Positionspapier, welches bei uns angefordert werden kann.

#### **Stellennetz**

Unseren Mitgliedern möchten wir umgehend eine Arbeitsstelle vermitteln, in der sie sich idealerweise nach ihren eigenen Interessen einbringen können und effektiv, gewinnbringend betätigen können, während sich Experten im Hintergrund für sie einsetzen.

Ein Verzeichnis der „Micro-Jobs“ wird ständig erneuert und ausgebaut.

#### **Ausbildungsangebote**

Mittels Leistungsaufträgen wird das Kompetenz-Zentrum mit der Durchführung von Ausbildungsangeboten und Qualifizierungsprogrammen für anspruchsberechtigte Arbeitslose sowie für Personen der Sozialhilfe beauftragt. Im Weiteren bietet der Verein spezifisch zugeschnittene Angebote, insbesondere Aufbau- und Meditationstrainings, für Personen durch, die aufgrund von physischen, psychischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Beeinträchtigungen im Moment keiner Arbeit nachgehen können.

Wir sichern den persönlichen Erfolg, indem wir unsere Angebote auf die individuellen Anforderungen und Fähigkeiten der Menschen ausrichten und ständig anpassen.

Wir arbeiten ziel- und bedürfnisorientiert mit unseren Auftraggebern, Partnern und der Wirtschaft zusammen.

Durch gezielte Weiter- und Fortbildungen ist unser Team den wechselnden Anforderungen gewachsen.

## 6. Effizienz

Wir erstellen Benchmarks und benutzen die wissenschaftliche Methode, um nachweisliche Effektivitätssteigerungen und Optimierungen zu erreichen.

Software-Entwicklung soll dabei unterstützen, jegliche Bürokratie und treuhänderische Aktivität zu reduzieren, damit wir uns auf die zwischenmenschliche Kommunikation, Sport, Ferien und Unterhaltung konzentrieren können.

Die neusten Trends in der Automatisierung zeigen auf, dass wir uns darauf einstellen sollten, unser Leben vollständig ohne Bargeld zu gestalten. Das bedeutet aber nicht, dass wir auf irgendwelche Freiheiten oder Güter verzichten werden. Ganz im Gegenteil. Wir werden die meiste Zeit damit verbringen, zu konsumieren, uns geistig weiter zu bilden und mit Menschen zu diskutieren, damit weitere Massnahmen für die Optimierung besprochen werden können.

Jedenfalls werden wir nicht mehr auf die Akkumulation von Kapital angewiesen sein, sondern ein Grundeinkommen mit materiellen und immateriellen Gütern für ein würdiges Leben in Anspruch nehmen.

Während der Transition in die künftige Wirtschaft 3.0 werden wir, Sie und unsere Gesellschaft, gemeinsam herausfinden, wie der schönste Tag auf Erden aussieht.

## 7. Denkanstoss

Die Präambel der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beginnt mit den Worten: „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“

Land wurde nicht von Menschen erschaffen. Gebirge, Gewässer und Klima bestimmen die Bewohnbarkeit. Jeder Mensch ist auf Land, Luft, gesunde Lebensmittel und Wohnraum angewiesen. Darum können wir annehmen, dass der Privatbesitz von Land – meist durch Banken – mindestens gegen den Zweck der Bundesverfassung in Bezug auf Freiheit, Rechte des Volkes, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit verstösst.

Das Schweizer Volk ist laut Bundesverfassung der Souverän des Landes, also die oberste politische Instanz (Art. 136 BV). Es umfasst alle erwachsenen Frauen und Männer mit Schweizer Bürgerrecht - das sind rund 4,8 Millionen Bürgerinnen und Bürger, was etwa 60 Prozent der Wohnbevölkerung entspricht.

Unter 18-Jährige und ausländische Staatsangehörige haben auf Bundesebene keine politischen Rechte. Ihre nachhaltige Entwicklung wird durch die aktuelle Wirtschaftspolitik gefährdet.

Die parlamentarische Immunität wurde in den letzten 150 Jahren zu einem Rechtsgut, das vor allem zwei Zwecken dienen sollte:

I. Die sich herausbildende Legislative vor möglicher Willkür der damals noch monarchischen Exekutive zu schützen (etwa vor erfundenen Anklagen und manchen Festnahmen, die es beispielsweise im 19. Jahrhundert vor wichtigen Abstimmungen gab).

II. Die Freiheit der Meinungsäusserung (Redefreiheit) besonders für gewählte Volksvertreter zu garantieren, da diese den Interessen ihrer Wählerschaft verpflichtet sind.

Die Immunität wird vielfach kritisiert, wenn sie Machtinteressen dient; in manchen Staaten wurde sie deshalb eingeschränkt – beispielsweise 2003 in Italien. In bestimmten Fällen kann sie vom jeweiligen Parlament aufgehoben werden.

Immunität gemäss Art. 162 BV:

Abs.1 Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Abs. 2 Das Gesetz kann weitere Arten der Immunität vorsehen und diese auf weitere Personen ausdehnen.

Wir stellen gemeinsam – als lebende natürliche Menschen – fest, dass gewisse Mitglieder der KESB, Vormundschaftsbehörden, Richter, Polizei, Anwaltsverbände, psychiatrische sowie medizinische Institutionen u.a. unsere Freiheiten einschränken und das Kindeswohl massiv gefährden. Das Recht auf ein faires Verfahren für Bürger wird immer öfters aktiv durch die oben genannten Behördenmitglieder und Lobbyisten behindert; insbesondere Art. 7-11, 14-16 sowie 29-31 BV sind davon betroffen.

Der Verein IRFE ist zwar politisch und konfessionell unabhängig, möchte aber dem Leser trotzdem nahelegen – unter Vorbehalt von Art. 15 und 16 BV – im oben genannten Zusammenhang, die christlichen Grundwerte und die wirtschaftlichen Verbesserungen der Vollgeldinitiative zu berücksichtigen.

Äusserst problematisch ist der Umgang seitens der Staats-Angestellten mit der Aufklärung und Erziehung der Kinder. Sexualeaufklärung muss bei Jugendlichen irgendwann stattfinden - gar keine Frage. In der Schweiz war der Biologie-Unterricht im Lehrplan der Sekundarschule entsprechend der Reife dafür vorgesehen. Heute werden Kinder bereits im Kindergarten in Zelte gesteckt, wo sie sich auch gegenseitig „spüren können“, „dökterlen“ unter Aufsicht der



LehrerInnen. Diese zeigen den Kindern auch „Bilderbücher“ – als ob man Geschlechtsteile bei den Eltern zu Hause nie gesehen hätte.

Es macht den Eindruck, als ob Pädagogen in einem Labor aufgewachsen seien – ohne Eltern, die sie gebadet, geduscht und ihnen den Hintern nach dem Verrichten des täglichen Geschäfts abgewischt haben. Kinder bemerken schon sehr früh, dass Mama und Papa kleine Unterschiede haben.

Diese Pädagogen, die für die neuen Lehrpläne zuständig sind, haben ein verkehrtes Weltbild, weit ab von der natürlichen Normalität. Perverse Pädophile, die sich an Kindern physisch und psychisch vergreifen, müssen strafrechtlich hart bestraft werden - auch wenn sie in Behörden, Schulen, im Parlament oder im Vatikan selbst etc. arbeiten. Solche Leute muss man auf Schritt und Tritt kontrollieren, damit sie keinen weiteren Schaden anrichten können. Heute können sie sich leider ungebremst an unseren Kindern austoben, mit ihren „sozialen Experimenten“.

Der Aufwand, den der Staat betreibt, muss heute leider finanziell von potentiellen Eltern beglichen werden. Also muss der Aufwand der Nutzniesser in hohen Ämtern reduziert werden, damit in Zukunft wieder mindestens ein Elternteil Vollzeit beim eigenen Kind sein kann. Dann gibt es keine Probleme betreffend Aufklärung mehr - dann ist alles klar.

Das Gebot „Ehre deinen Vater und deine Mutter“ erscheint mehrmals in der Bibel (2. Mose 20:12; 5. Mose 5:16; Matthäus 15:4; Epheser 6:2, 3). Mein Sohn hat nichts Falsches gemacht.

„Gott ... heilige euch ganz und gar und bewahre euren Geist, eure Seele und euren Leib unversehrt, damit ihr ohne Tadel seid" bei der Wiederkunft des Herrn (1 Thess 5,23).<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> [www.vatican.va/archive/DEU0035/\\_P11.HTM](http://www.vatican.va/archive/DEU0035/_P11.HTM)